

Nachhaltigkeitsrichtlinie für das Eigengeschäft (Depot A)

Die Sparkasse Schwelm-Sprockhövel hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Zukunft zu leisten. Hierfür werden Nachhaltigkeitskriterien sukzessive in den einzelnen Geschäftsfeldern weiterentwickelt.

Mit der Weiterentwicklung dieser Richtlinie werden Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Depot A der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel konkretisiert. Als Standard haben sich die sog. ESG-Kriterien¹ etabliert, die hier die Grundlage für die Analyse- und Entscheidungsprozesse bilden.

Die Sparkasse Schwelm-Sprockhövel legt ihrer Geschäftstätigkeit die „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der Vereinten Nationen als wichtige Basis zugrunde. Die Sparkasse unterstützt bei der Auswahl ihrer Investitionen durch die Implementierung von ESG-Kriterien im Investmentprozess die SDGs der Vereinten Nationen.



Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklart-232174>, zuletzt aufgerufen am 06.12.2023

Mit dieser Richtlinie hat die Sparkasse Schwelm-Sprockhövel deshalb Nachhaltigkeitsrisiken und Ausschlussbedingungen für das Eigengeschäft entwickelt, die in den bestehenden Risikoprozess und die Risikosteuerung integriert werden und die Entscheidungsgrundlage für unsere Investitionsentscheidungen darstellen soll.

Orientierungsrahmen

Dabei orientieren wir uns neben dem branchenüblichen Standard der UN Principles for Responsible Banking auch an branchenübergreifenden Prinzipien, wie denen des UN Global Compact oder den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO).

Zusammenfassend strebt die Sparkasse Schwelm-Sprockhövel an, keine Unternehmen zu finanzieren, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit

- bei Menschenrechtsverletzungen mitwirken,
- gegen die Kernarbeitsnormen verstoßen,
- massive Umweltzerstörung in Kauf nehmen oder
- kontroverse Geschäftspraktiken (z.B. Korruption, Erpressung und Bestechung) tolerieren.

¹ ESG = Environment, Social, Governance = Ökologie, Soziales, verantwortliche Unternehmensführung.

Insbesondere die 10 Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen, als weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung, sind für uns Mindeststandard und Maßstab an das Handeln unserer Geschäftspartner.

Die zehn Prinzipien des UN Global Compact:

Menschenrechte	Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
	Prinzip 2: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
Arbeitsstandards	Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
	Prinzip 4: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit einsetzen.
	Prinzip 5: Unternehmen sollen sich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.
	Prinzip 6: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.
Umweltschutz	Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
	Prinzip 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
	Prinzip 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
Korruption	Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Nachhaltigkeitskriterien

Die Sparkasse Schwelm-Sprockhövel legt Wert auf ein verantwortungsvolles Verhalten von Unternehmen und Staaten im Sinne der ESG-Kriterien.

Zur Einschätzung der Nachhaltigkeitskriterien von Emittenten nutzen wir mit dem „Nachhaltigkeitsrating“ und dem „ESG-Score“ zwei Beurteilungsmodule, die im Rahmen von DekaEasyAccess zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird mindestens vierteljährlich überprüft und reportet.

1. Nachhaltigkeitsrating

Das Nachhaltigkeitsrating untersucht Verstöße gegen fünf Ausschlusskriterien. Das Ergebnis des Nachhaltigkeitsratings lässt sich unterteilen in „Akzeptabel“ und „Verstoß“.

Ausschlusskriterien im Eigengeschäft gelten für Emittenten, die

- gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- den Abbau und/oder der Verstromung von Kohle und/oder den Abbau von Teersanden und Ölschiefer fördern,
- gegen die Prinzipien der „Freedom House“² verstoßen,
- an der Produktion kontroverser Waffen oder relevanter Systemkomponenten einschließlich Dienstleistungen (Streubomben, Anti-Personenminen und/oder chemische oder biologische Waffen) beteiligt sind und
- die Produktion von Tabakwaren beinhalten.

Daraus abgeleitet, verpflichtet sich die Sparkasse im Depot A Direktinvestments auszuschließen, die gegen diese Kriterien verstoßen.

Da wir uns als Sparkasse als ein Begleiter der Transformation verstehen, möchten wir auch zukünftig in Unternehmen investieren, welche einen Transformationsprozess in Bezug zur Nachhaltigkeit vollziehen.

Daher haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, weiterhin in Basiswerte deutscher Groß-Unternehmen (mit Berücksichtigung von Tochtergesellschaften) des Index „DAX“ zu investieren. Basis für ein Investment ist eine Nachhaltigkeitsstrategie bzw. ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung und das Streben nach einer positiven Entwicklung des Unternehmens in Bezug zur Nachhaltigkeit. In einer Einzelfall-Entscheidung kann daher trotz des Ergebnisses „Verstoß“ im „Nachhaltigkeitsrating“ ein Direktinvestment abgeschlossen werden.

2. „ESG-Score“

Der ESG-Score basiert auf Einschätzungen des Ratingunternehmens Moody's, welcher auf einer Skala von 0 bis 100 angibt, wie nachhaltig die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens einzuschätzen sind. Aus den Punkten werden nachfolgende Kategorien zugeordnet.

- 60 bis 100 Punkte = „Advanced“
- 50 bis 59 Punkte = „Robust“
- 30 bis 49 Punkte = „Limited“
- 0 bis 29 Punkte = „Weak“

Als Ziel haben wir uns gesetzt, zukünftig verstärkt in Unternehmen zu investieren, welche den Kategorien „Advanced“ und „Robust“ zuzuordnen sind. Für Investitionen in Unternehmen der Kategorie „Limited“ haben wir uns ein Limit gesetzt. Neuinvestitionen in der Kategorie „Weak“ schließen wir aus.

² Freedom House beschreibt die Untersuchungen einer regierungsunabhängigen Organisation, welche die Demokratie in einzelnen Ländern untersucht und einschätzt.

Immobilien- und Infrastrukturfonds

Neben festverzinslichen Wertpapieren sind Immobilien- und Infrastrukturfonds ein ebenso wichtiger Bestandteil unserer Investitionstätigkeit im Eigengeschäft. Das Thema Nachhaltigkeit wird seitens der Fondsgesellschaften aufgegriffen und in die Überlegungen der weiteren Fondsstrategie aufgenommen. Die Anleger werden über den aktuellen Sachstand laufend informiert, insbesondere im Rahmen der Anlageausschusssitzungen der Fonds.

Als Hilfsmittel zur Beurteilung der Nachhaltigkeit unserer Fonds gibt es auf Grund der Offenlegungsverordnung der Europäischen Union folgende Unterscheidungen:

- „sonstige Finanzprodukte“ (Artikel 6):
Es wird offengelegt, ob und inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess berücksichtigt werden. Sollten Nachhaltigkeitsrisiken unberücksichtigt bleiben, muss dies erwähnt und ebenfalls begründet werden.
- „Hellgrüne Finanzprodukte“ (Artikel 8):
Eine verpflichtende Einhaltung von bestimmten Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Berücksichtigung im Investmentprozess. Dies muss transparent, mindestens im Jahresbericht dargestellt werden.
- „Dunkelgrüne Finanzprodukte“ (Artikel 9):
Im Gegensatz zu Artikel 8-Produkten muss sich das Finanzprodukt zu einem konkreten nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziel verpflichten und dies ebenfalls transparent im Jahresbericht darstellen.

Im Rahmen von Neuinvestitionen haben wir es uns bei Immobilienfonds zum Ziel gesetzt, ausschließlich in Fonds zu investieren, welche die Offenlegungspflichten mindestens gemäß Artikel 8 erfüllen. Bei Fonds, welche derzeit noch keine Zertifizierung nach Artikel 8 oder 9 aufweisen, beobachten wir verstärkt, dass diese zukünftig eine nachhaltige Agenda verfolgen bzw. wie sie diese planen und umsetzen. Derzeit weist der überwiegende Anteil unserer Immobilienfonds bereits eine Zertifizierung nach Artikel 8 auf.

Bei unseren Infrastrukturfonds ist die Situation eine andere, da diese in erneuerbare Energien investieren und somit per se ein stark nachhaltigkeitsbezogenes Ziel verfolgen.

Die Fonds zielen darauf ab, einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu leisten, insbesondere zum Klimaschutz („climate change mitigation“) und der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Die Fonds sind bestrebt, durch die Verfolgung ihrer Anlageziele zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung, gemäß der Ziele des Übereinkommens von Paris, der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 2015, beizutragen.

Die Fonds investieren daher ausschließlich in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung und somit in ökologisch nachhaltige Vermögenswerte. Hierdurch finanzieren diese in Wirtschaftstätigkeiten, die einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten.

Unsere Infrastrukturfonds erfüllen alle die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9.